



1. Geltungsbereich / Vertragsbestandteile

1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Aufträge der Deutschen Post AG und ihrer verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Auftraggeber“ (AG), über die Beförderung von Gütern im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr.

1.2. Vertragsbestandteile sind in der nachfolgenden Rangfolge:

1.2.1. der Einzelauftrag,

1.2.2. eventuell abgeschlossene Zusatzvereinbarungen wie z. B. Rahmenverträge, Verpflichtungserklärungen oder Leistungsbeschreibungen,

1.2.3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Transportleistungen (das vorliegende Dokument),

1.2.4. der Deutsche Post AG Supplier Code of Conduct in seiner jeweils aktuellen Fassung.

1.3. Die Anwendung von abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des ANs, insbesondere der ADSp oder VBGL, ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Frachtgeschäft (§§ 407 ff Handelsgesetzbuch – HGB) und für grenzüberschreitende Transporte die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

2. Leistungen des Auftragnehmers (AN)

2.1. Gegenstand des Auftrages ist die Beförderung von Gütern per Kraftfahrzeug.

2.2. Der AN stellt insbesondere sicher, dass die Güter rechtzeitig innerhalb der vereinbarten Zeitfenster am Beladeort übernommen, befördert und fristgerecht sowie verlust- und beschädigungsfrei am Bestimmungsort an den Empfänger abgeliefert werden. Er unterrichtet den AG -soweit er über solche vom AG informiert worden ist unter Nutzung der Notfallrufnummern- unverzüglich über Übernahme-Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie sich abzeichnende Verspätungen, über Abweichungen gegenüber dem erteilten Auftrag (z. B. Mengenabweichungen, Schäden) sowie über alle sonstigen Leistungsstörungen und Gefährdungen, auch wenn sie Folge eines unabwendbaren Ereignisses oder von höherer Gewalt sind, und holt dessen Weisung ein. Bei Unfall, Brand oder Diebstahl sind stets die örtlichen Polizeibehörden einzubeziehen.

2.3. Der AN wird die Be- und Entladung der Güter (beförderungs- und betriebssichere Verladung), ihre Sicherung auf dem Fahrzeug und ihre ausreichende Bewachung vornehmen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. Wird die Verladung im Einzelfall ohne eine solche Vereinbarung durch den AG durchgeführt, handelt er als Erfüllungsgehilfe des ANs.

2.4. Der AN wird die Übernahme und Ablieferung der Güter entweder auf den vom AG vorgesehenen Frachtpapieren oder mittels elektronischer Systeme vollständig und wahrheitsgemäß dokumentieren. Bei Übernahme der Güter sowie an jeder weiteren Schnittstelle wird der AN die Packstücke auf Vollständigkeit und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen überprüfen und eventuell festgestellte Unregelmäßigkeiten schriftlich dokumentieren. Aufgetretene Unregelmäßigkeiten wird sich der AN von demjenigen, von dem er die Güter übernommen hat und von demjenigen, an den er die Güter übergibt, schriftlich unter Darstellung aller Einzelheiten bestätigen lassen. Schnittstelle ist jeder Übergang der Güter von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende einer jeden Beförderungsstrecke. Übernimmt der AN eine verplombte Einheit (z. B. WAB, Koffer, Container), so beschränkt sich seine Kontrollpflicht auf eine Kontrolle der Identität und der äußerlichen Unversehrtheit der Einheit und der Verplombung.

2.5. Nachnahmesendungen (Waren- wie Frachtnachnahmen) wird der AN nur Zug um Zug gegen Barzahlung der auf der Ware ruhenden Kosten ausliefern.

2.6. Wenn der AN die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht selbst erfüllt, sondern einen Dritten (Unterfrachtführer, ausführenden Frachtführer) damit beauftragt, stellt er, u. a. durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten und durch laufende Kontrollen, sicher, dass dieser Dritte und dessen weitere Erfüllungsgehilfen den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des ANs, insbesondere den Bestimmungen der Ziffer 4 und 8 dieser AVB, entsprechen. Der AN ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem AG durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen.

2.7. Kommt der AN den vereinbarten Pflichten nicht gehörig nach, so ist der AG ferner berechtigt, Dritte mit der Erfüllung zu

beauftragen; dadurch entstandene Mehrkosten wird der AN ersetzen.

3. Eingesetzte Fahrzeuge

3.1. Der AN wird nur Fahrzeuge in einem technisch einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand mit trockenem und geruchsneutralem Laderaum einsetzen, die gemäß den gesetzlich bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Intervallen repariert und gewartet worden sind. Es sollten grundsätzlich Fahrzeuge eingesetzt werden, die den aktuellen Standards entsprechen, insbesondere den aktuellen Euro-Schadstoffnormen. Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten und über die erforderlichen Ladungssicherungseinrichtungen verfügen, so dass die Güter jederzeit vor Verlust und Beschädigung, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter, gesichert sind.

3.2. Die Fahrzeuge müssen während der Abwicklung des Auftrags mit einer ständig betriebsbereiten Kommunikationsanlage (Autotelefon; Handy etc.) ausgerüstet sein; der AN wird den AG jederzeit über die aktuellen Rufnummern informieren. Der Fahrer muss jederzeit telefonisch erreichbar sein.

4. Sonstige Pflichten des ANs

4.1. Der AN versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 Güterkraftverkehrsgesetz - GüKG (Erlaubnis zur Durchführung von gewerblichem Güterkraftverkehr, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz), nach Gewerberecht und anderen gesetzlichen Vorschriften zu verfügen. Der AN wird dem AG Verlust oder Verweigerung einer erforderlichen Genehmigung unverzüglich anzeigen. Der AN wird dem AG ferner jederzeit auf Verlangen einen Handelsregisterauszug und/oder eine Gewerbebeantragung sowie für seine Person bzw. für seine Organe und für seine eingesetzten Erfüllungsgehilfen ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Der AN versichert, dass keine Eintragungen wegen Vermögens- oder Verkehrsdelikten in den vorgenannten polizeilichen Führungszeugnissen vorhanden sind.

4.2. Der AN stellt sicher, dass die Leistungen im Rahmen der für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Arbeitszeitregelungen für Fahrpersonal (Sozialvorschriften), durchgeführt werden. Der AN stellt insbesondere sicher, dass er und Nachunternehmer

- soweit anwendbar - die Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiegesetz), insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz, einhalten. Der AN versichert, dass er in der Vergangenheit nicht wegen Verstößen gegen diese oder andere gesetzliche Verpflichtungen (soweit auf ihn bereits anwendbar) im Bereich von Lohnzahlungen behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde, insbesondere in diesem Zusammenhang nicht von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen worden ist. Der AN wird es dem AG sofort anzeigen, falls solche Verstöße bzw. Ausschlüsse während der Vertragslaufzeit auftreten sollten. Ferner schließt der AN gleichlautende oder zumindest sinngemäße Vereinbarungen mit seinen Nachunternehmern (Unterfrachtführern) und zahlt diesen Vergütungen, die eine Zahlung des Mindestlohnes an ihre Arbeitnehmer ermöglichen.

4.3. Der Auftragnehmer wird die Anzeigepflicht gemäß § 36 Postgesetz erfüllen. Dies bedeutet, dass er die Aufnahme, Änderung und Beendigung der Erbringung von Postdienstleistungen nach § 4 Postgesetz (PostG), soweit sie auf ihn zutrifft, innerhalb eines Monats der Bundesnetzagentur schriftlich anzeigt.

4.4. Der AN gestattet dem AG, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Bestimmungen selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der AN wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem AG bzw. dem vom AG benannten Dritten zusammen. Auf Anforderung wird der AN Belege über die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellen, insbesondere die sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie eine Auskunft seines Steuerberaters. Kommt der AN durch Vorgaben des AGs in die Gefahr, diese rechtlichen Pflichten, insbesondere die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, zu verletzen, so wird er den AG unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.



4.5. Der AN wird die einschlägigen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter strikt einhalten. Er setzt für den Fall, dass gefährliche Güter zu transportieren sind, soweit erforderlich, nur Personal und Fahrzeuge ein, die über einen ADR-Schein bzw. eine Gefahrgutausrüstung nach GGVE verfügen. Der AN wird für das Tragen eventuell erforderlicher Schutzkleidung sorgen.

4.6. Der AN wird nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit für die Durchführung der Transporte haben. Er wird seine Erfüllungsgehilfen regelmäßig schulen, insbesondere im Hinblick auf die Mitführung der notwendigen Dokumente und die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, sowie auf das Verbot der Einnahme von Drogen hinweisen. Er wird nur solche Erfüllungsgehilfen einsetzen, für die der benötigte Führerschein, die benötigte Berufskraftfahrerqualifizierung, ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis und - soweit gesetzlich erforderlich - der Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes, die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen oder die von einer inländischen Behörde ausgestellte gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vorliegen. Personen, die wegen Vermögensdelikten, insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung und Raub oder wegen Verkehrsdelikten vorbestraft sind, dürfen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf keinen Fall eingesetzt werden. Die Erfüllungsgehilfen müssen mit gepflegtem Erscheinungsbild gegenüber Kunden und Mitarbeitern des AGs sowie der Öffentlichkeit auftreten und möglichst die deutsche oder englische Sprache beherrschen.

4.7. Der AN wird dem AG aktuelle Namenslisten des eingesetzten Personals sowie die Namen der eingesetzten Unterfrachtführer und deren eingesetzten Personals auf Verlangen kurzfristig zur Verfügung stellen und Änderungen der Listen mitteilen. Der AG ist zur Speicherung und Verwendung der Daten zu den vertragsgegenständlichen Zwecken berechtigt.

4.8. Der AN wird die Dokumente gem. Nr. 4.1 bis 4.6, die nicht in Folie eingeschweißt oder in ähnlicher Weise mit einer Schutzschicht überzogen sein dürfen, mit Ausnahme der Führungszeugnisse sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Papiere auf jeder Fahrt mitführen und dem AG oder einem vom AG beauftragten Dritten bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Des Weiteren wird der AN dem AG und vom AG beauftragten Dritten gestatten, jederzeit Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Der AN wird entsprechende generelle Weisungen an sein Personal erteilen. Werden bei Überprüfung der Dokumente, des Fahrzeugs oder der Erfüllungsgehilfen Mängel festgestellt, kann der AG die Beladung des Fahrzeugs verweigern und die unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzungen dieser Vereinbarung erfüllenden Erfüllungsgehilfen bzw. Fahrzeugs verlangen oder den Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der AN ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem AG durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen. Kommt der AN diesen Pflichten nicht gehörig nach, so ist der AG ferner berechtigt, seinerseits Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen; dadurch entstandene Mehrkosten wird der AN ersetzen.

4.9. Der AN wird Patent-, Gebrauchsmusterschutz-, Markenschutz und alle sonstigen Rechte des AGs und seiner verbundenen Unternehmen zum Schutz der Urheberschaft, insbesondere im Rahmen des Umgangs mit dessen Logo, Marken, Bekleidung, usw., strikt einhalten und jede Beeinträchtigung oder missbräuchliche Verwendung vermeiden.

4.10. Der AN wird die Übernahme der ihm vom AG zur Nutzung überlassenen Betriebsmittel (z. B. Transportmittel, Handscanner) und sonstigen Gegenstände schriftlich bestätigen. Er wird diese Gegenstände ausschließlich zu dem vertragsgemäßen Zweck mit sich führen bzw. nutzen. Der AN wird die ihm überlassenen Gegenstände sorgfältig verwalten und gegen Verlust und Beschädigung schützen. Er wird diese Gegenstände jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages in einwandfreiem Zustand an den AG zurückgeben. Transportmittel (Wechselbehälter, Rollbehälter, usw.) sind unmittelbar bei Beendigung des jeweiligen Transportes, für den diese genutzt werden, zurückzugeben.

4.11. Der AN bestätigt, alle außenwirtschaftsrechtlichen zu be-

achten und keine Verbindungen zu Personen und Organisationen zu unterhalten, gegen die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus oder andere außenwirtschaftliche Sanktionen verhängt wurden.

5. Vergütung

5.1. Der AG zahlt die vereinbarte Vergütung. Die Anwendung von § 415 Abs. 2 und 3 HGB (Ansprüche des Frachtführers bei Kündigung durch den Absender) ist ausgeschlossen. Standgeld kann der AN abweichend von § 412 Absatz 3 HGB nur beanspruchen, wenn die Wartezeit, die über die Be- oder Entladezeit hinausgeht, zwei Stunden bei Teil- und Komplettladungen bzw. eine Stunde bei Stückguttransporten überschreitet.

5.2. Die Abrechnung der Leistungen des ANs für Aufträge, die dem AN vom DDC (Domestic Dispatch Center) oder vom IDC (International Dispatch Center) des AG erteilt werden, erfolgt im Gutschriftenverfahren. Der AG kann die Abrechnung im Gutschriftenverfahren jederzeit aussetzen. In diesem Fall gelten für die Abrechnung der Leistungen die allgemeinen Regelungen zur Rechnungstellung. Der AG wird den AN vorab, mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Wochen, über die Aussetzung der Abrechnung im Gutschriftenverfahren informieren. Der AG kann die Leistungen nach einer Aussetzung jederzeit wieder im Gutschriftenverfahren abrechnen. Auch hierüber wird der AG den AN vorab, mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Wochen, informieren. Der AG erstellt die Gutschriften nach bestem Wissen bzw. nach Weisung des ANs. Der AN wird die Gutschrift nach deren Zugang einer Prüfung unterziehen und dem AG unverzüglich einen Hinweis erteilen, sollte dieser mit der umsatzsteuerlichen Behandlung nicht einverstanden sein. Der AG wird dann, nach erneuter Überprüfung, eine korrigierte Gutschrift ausstellen.

6. Vertraulichkeit und Kundenschutz

6.1. Der AN wird auch für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle Informationen, die er oder seine Unterfrachtführer und andere Erfüllungsgehilfen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit vom AG direkt oder indirekt erhalten, vertraulich behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergereicht noch zu eigenen Geschäftsinteressen gegen den AG benutzt werden, soweit eine Information Dritter nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dem AN zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten unterliegen dem Datenschutz und sind entsprechend zu behandeln. Das Betriebs- und Postgeheimnis ist zu wahren.

6.2. Der AN verpflichtet seine Unterfrachtführer und seine anderen Erfüllungsgehilfen schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne der in Nr. 6.1 aufgeführten Tatbestände. Der AN gestattet dem Datenschutzbeauftragten des AGs, selbst oder durch einen Dritten, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren. Der AN wird sicherstellen, dass diese Kontrollbefugnis auch bei seinen Erfüllungsgehilfen besteht.

6.3. Der AN ist zum Kundenschutz gegenüber dem AG verpflichtet. Er wird von den Kunden des AGs, für die er im Rahmen der an ihn vergebenen Frachtaufträge im Auftrag des AGs tätig wird und mit denen er durch diese Tätigkeit in Kontakt tritt, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Aufträge über nationale oder internationale Transporte übernehmen, die den für den AG zu erbringenden und im jeweiligen Frachtauftrag genannten Leistungen entsprechen. Er darf solche Aufträge oder sein Wissen darüber nicht an Dritte weitergeben. Bei Vertragsabschluss bereits bestehende vertragliche Beziehungen zwischen AN und Kunden des AGs bleiben von diesen Pflichten unberührt. Diese Pflichten gelten im Falle der Beendigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser AVB für einen Zeitraum von einem Jahr fort. Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit zwischen AG und seinen Kunden gelten diese Pflichten für einen Zeitraum von einem Jahr über die Beendigung hinaus.

6.4. Die Verletzung der in Nr. 6.1 bis 6.3 genannten Vorschriften berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser AVB, wenn sie auf ein Verhalten von Organen, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des ANs zurückzuführen ist.

7. Haftung/Freistellung

7.1. Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn, die von ihm verwendeten Fahrzeuge und die Fahrer verursacht werden. Der AN haftet dem AG gegenüber auch für das Handeln der von ihm beauftragten Unterfrachtführer sowie für seine anderen Erfüllungsgehilfen.

7.2. Der AN haftet für den Verlust und die Beschädigung der ihm vom AG zur Nutzung überlassenen Betriebsmittel und



sonstigen Gegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Beschädigung kann der AG die Instandsetzung auf Kosten des ANs selbst vornehmen. Unabhängig davon hat der AN auch weitergehende Schäden zu ersetzen, die dem AG in Folge des Verlustes oder der Beschädigung oder durch eine missbräuchliche Verwendung überlassener Gegenstände entstehen. Im Falle der verspäteten Rückgabe ist der AG berechtigt, eine pauschale Entschädigung für den Nutzungsausfall zu verlangen, die dem branchenüblichen Entgelt für die Anmietung der betroffenen Betriebsmittel und sonstigen Gegenstände entspricht.

7.3. Der AN wird den AG im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem AG von sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen freistellen, die aufgrund seines Verhaltens bzw. aufgrund des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen von Dritten gegen den AG geltend gemacht werden. Der AN stellt den AG insbesondere auf erstes schriftliche Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem AG von sämtlichen von Dritten gegenüber dem AG geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des ANs oder eines Nachunternehmers gegen das Tarifautonomiegesetz frei. Dritte im Sinne von Ziffer 7.3 Satz 2 sind insbesondere die Arbeitnehmer des ANs oder eines Nachunternehmers.

7.4. Die Freistellungsverpflichtung des ANs gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich rechtlichen Maßnahmen oder öffentlich rechtlichen Ansprüchen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des ANs oder eines Nachunternehmers gegen das Tarifautonomiegesetz geltend gemacht werden.

7.5. Von der Freistellungspflicht nach 7.3 und 7.4 umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. Anwalts- und Gerichtskosten.

7.6. Die Haftung aus dem Beförderungsvertrag richtet sich nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts des Vierten Buches des HGB.

7.7. Gemäß § 449 Abs. 2 Ziff. 1 HGB wird die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf bis zu 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds - SZR) für jedes kg des Rohgewichts der Sendung begrenzt, wenn und soweit für den AG im Außenverhältnis eine entsprechend hohe Haftung besteht, für die er Regress nehmen kann. Eine eventuell höhere gesetzliche Haftung des ANs bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

7.8. Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Haftungsbestimmungen der CMR Anwendung. Ergänzend gelten die §§ 425 ff HGB.

8. Versicherungen

8.1. Der AN wird seine Haftung ausreichend versichern, insbesondere folgende Versicherungen abschließen:

a) Kfz-Haftpflichtversicherung (Deckungssumme 50 Mio. Euro, Personenschäden mindestens 3,75 Mio. Euro)

b) Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme mindestens 2,5 Mio. Euro pauschal, 25.000 Euro für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden)

c) Marktübliche Verkehrshaftungsversicherung mindestens nach § 7a GüKG mit dem unter Nr. 7.7 genannten Haftungsumfang sowie nach CMR. Die Verkehrshaftungsversicherung ist auch für Transportleistungen abzuschließen, die nicht dem GüKG unterliegen.

8.2. Der AN teilt dem AG das Erlöschen des Versicherungsvertrages und die Einleitung eines Mahnverfahrens nach §§ 37, 38 des Versicherungsvertragesgesetzes unverzüglich mit.

8.3. In den Versicherungsverträgen ist, soweit dies gesetzlich zulässig und nach branchenüblichen Versicherungsbedingungen möglich ist, festzulegen, dass Versicherungsleistungen unmittelbar an den AG zu erbringen sind. Auf Verlangen tritt der AN seine Ansprüche gegen die Versicherung unwiderruflich erfüllungshalber an den AG ab.

8.4. Der AG ist zur Prüfung der abgeschlossenen Verträge berechtigt. Der AN wird dem AG jederzeit auf Verlangen den Nachweis der rechtzeitigen Prämienzahlung, des aktuellen Deckungsumfanges und des Umfangs der Inanspruchnahme der Verkehrshaftungsversicherung in der maßgeblichen Versicherungsperiode erbringen.

8.5. Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle vom AG geltend gemachten Ersatzansprüche unverzüglich bearbeitet und dem Güterschadenhaftpflichtversicherer des ANs gemeldet

werden. Der AN wird den AG über das Aktenzeichen des Versicherers informieren.

8.6. Der AN wird gemäß § 7a GüKG den gültigen Versicherungsnachweis im Fahrzeug mitführen und auf Verlangen dem AG vorlegen. Kommt der AN diesem Verlangen nicht nach, so ist der AG berechtigt, den Auftrag an einen anderen AN zu vergeben oder die Güter selbst zu befördern. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der AN dem AG zu erstatten.

9. Vertragsdauer, Kündigung

9.1. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt bei Dauerschuldverhältnissen die ordentliche Kündigungsfrist eine Woche. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde. Ein wichtiger Grund liegt für den AG insbesondere vor, wenn:

- der AN seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ANs mangels Masse abgelehnt worden ist,
- eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des ANs schließen lassen, vorliegt, wie z. B. fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern, Darlehenskündigung einer finanzierenden Bank, Verlangen von Forderungsverzichten oder Rangrücktritten gegenüber einem oder mehreren Gläubigern bzw. Gesellschaftern,
- ein Wettbewerber der Deutschen Post AG oder ihrer verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss auf den AN erhält.

9.2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Vertragsänderungen

10.1. Änderungen der vorliegenden Bedingungen wird der AG dem AN rechtzeitig schriftlich mitteilen. Soweit ein Widerspruch des ANs nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung des AGs schriftlich zugeht, gelten die Änderungen als akzeptiert.

10.2. Änderungen oder Ergänzungen des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen des AGs ist ausgeschlossen, es sei denn, die fälligen Gegenforderungen des ANs sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

11.2. Der AN verzichtet auf ihm eventuell zustehende Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte an den Gütern.

11.3. Die Verpfändung von Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen. Die Abtretung einer Forderung des ANs ist gegenüber dem AG nur wirksam, wenn der AN diesem mit allen erforderlichen Angaben (Bestell- und Kreditorennummer, Name, Anschrift und Kontonummer des neuen Gläubigers, Betrag, Datum der Wirksamkeit der Abtretung usw.) anzeigt und der AG der Abtretung schriftlich zustimmt.

11.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des AGs, soweit es sich bei dem AN um einen Kaufmann handelt und sofern dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.

11.5. Verträge zwischen AG und AN bleiben auch dann wirksam, wenn eine Bestimmung in diesen Verträgen oder in den vorliegenden AVB nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist oder werden sollte. Dies berührt die Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht.

11.6. Die Parteien werden, um Missverständnisse zu vermeiden, alle den Auftrag betreffenden Vereinbarungen in deutscher Sprache abfassen.

Der AN bestätigt automatisch mit Auftragsannahme ausdrücklich, dass diese Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB), Stand 01.07.2018, für diesen durch die DHL Supply Chain Germany & Alps aktuell erteilten Auftrag gelten.